

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00042 vom 30. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2004.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00042 du 30 septembre 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00042 del 30 settembre 2005

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und Organisation frei. Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so finden gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG (sowohl in der derzeit geltenden Fassung als auch in der bis Ende März 2004 gültig gewesenen Version) für die weitergehende Vorsorge lediglich gewisse - in casu nicht relevante - Gesetzesbestimmungen Anwendung.

### E. 1.2

Während das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und versicherter Person im obligatorischen Bereich unmittelbar durch die gesetzlichen Normen insbesondere des BVG bestimmt ist, handelt es sich beim Vorsorgeverhältnis im überobligatorischen Bereich um einen Innominatvertrag (eigener Art) zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der versicherten Person (BGE 122 V 145 Erw. 4b mit Hinweisen). Innominatverträge sind Verträge, die gesetzlich nicht besonders geregelt, und auf die daher in erster Linie die Vorschriften des allgemeinen Teils des Obligationenrechts (OR) anzuwenden sind. In Art. 49 Abs. 2 BVG werden - wie ausgeführt - diejenigen Vorschriften des BVG aufgeführt, an welche die Vorsorgeeinrichtungen im überobligatorischen Bereich gebunden sind.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen bei der Durchführung der überobligatorischen Versicherungen nur die in Art. 49 Abs. 2 BVG ausdrücklich vorbehaltenen Vorschriften zu beachten hätten. Vielmehr sind die Vorsorgeeinrichtungen bei der materiellen Gestaltung und Durchführung der überobligatorischen Versicherung von Verfassung wegen insbesondere an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots, der Verhältnismässigkeit und an den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gebunden (vgl. Hermann Walser, Weitergehende berufliche Vorsorge, in SBVR/Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 1998, N 142 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

1.3. Die Auslegung des Reglements einer Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip (vgl. dazu BGE 122 V 146 Erw. 4c). Dabei sind auch die den Allgemeinen Bedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die sogenannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln (BGE 116 V 222 Erw. 2; SZS 1995 S. 51 und 1994 S. 205 Erw. 3c; zu den Auslegungsregeln vgl. ferner Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, Bern 1996, Nr. 1580 ff., 1605 ff.). Nach diesen

Auslegungsgrundsätzen gilt es ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzem steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben (Kramer, Berner Kommentar, Bd. VI/1, N. 42 zu Art. 18 OR). Sodann sind nach konstanter Rechtsprechung mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 120 V 452 Erw. 5a, 119 II 373 Erw. 4b mit Hinweisen; Jäggi/Gauch, Zürcher Kommentar, Bd. V/1b, N 451 ff. zu Art. 18 OR).

Steht eine im Einzelfall getroffene vorsorgevertragliche Abrede in Frage, ist nach den gewöhnlichen Regeln der Vertragsauslegung zunächst nach dem übereinstimmenden wirklichen (subjektiven) Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR) zu suchen. Lässt sich ein übereinstimmender Wille der Parteien nicht feststellen, so sind deren Erklärungen ebenfalls nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Danach sind Willenserklärungen so zu deuten, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (anstatt vieler: BGE 121 III 123 Erw. 4b/aa mit Hinweisen).

## **E. 2**

2.1 Der Kläger führte zur Begründung der Klage im Wesentlichen aus, dass Art. 43 VSR (Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen) auch im Lichte von Art. 39 VSR (Pensionsanspruch bei vollständiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses) auszulegen sei. Art. 43 Abs. 3 VSR halte fest, dass der Zuschuss bis zum Beginn des Anspruchs auf ein Taggeld der IV beziehungsweise auf eine Rente der IV oder AHV ausgerichtet werde. Die explizite Nennung ...oder AHV leite sich von Art. 39 Abs. 2 VSR ab, der die Gleichstellung der Berufsinvalidität mit der Erwerbsinvalidität festhalte.

### **E. 2.2**

Demgegenüber führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass dem Kläger zwar gestützt auf Art. 39 VSR wegen Berufsinvalidität eine unbefristete volle Pension ausgerichtet werde. Daraus zu schliessen, dass dies auch einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der maximalen IV-Rente im Sinne von Art. 43 VSR bis zur Erreichung des AHV-Alters auslöse, sei jedoch falsch. Die Ausrichtung des Zuschusses bei fehlenden IV-Leistungen bezwecke, die Zeit bis zum Entscheid der IV zu überbrücken. Zudem solle ein Ausgleich geschaffen werden für Fälle, in denen die IV-Rente kleiner als der festgestellte Erwerbsinvaliditätsgrad sei. Nicht vorgesehen sei hingegen, dass allgemein ein Zuschuss ausgerichtet werde, wenn die IV keine Leistungen erbringe. Es würde dem System von Art. 43 VSR zuwiderlaufen, einem Versicherten trotz abschliessendem IV-Entscheid weiterhin einen Zuschuss zu gewähren.

## **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_\_
- Pensionskasse Stadt Zürich
- Bundesamt Sozialversicherung

